

Anhang II Umwandlungssätze

A. Altersleistungen

1. Bei Pensionierung entsteht nur ein Anspruch auf ein Alterskapital. Der Bezug einer Altersrente ist nicht möglich. Daher beinhaltet das Vorsorgereglement keine Umwandlungssätze für eine Umwandlung des Altersguthabens in eine Altersrente.

B. Überprüfung der Angemessenheit nach Art. 1 und Art. 1a BVV2

2. Für die Überprüfung der Angemessenheit von Vorsorgeplänen verwendet die Stiftung einen kalkulatorischen Umwandlungssatz von 3.6% (VZ 2015, technischer Zinssatz 0.0%, GT, Alter 65 Mann und Frau).